

Satzung

„Alt Owen“ – Förderkreis e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Alt Owen“ - Förderkreis.
Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist in Owen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung bei der Bewahrung des kulturellen Erbes und die Förderung des Geschichtsbewußtseins für „Alt Owen“.

Dieses Ziel wird verwirklicht durch z.B.

- Kenntlichmachung der historischen Stätten in Owen für die Öffentlichkeit
 - Sicherung mündlicher Überlieferungen
 - Heranführung Jugendlicher an die Heimatgeschichte
 - Durchführung von Veranstaltungen zur Heimatgeschichte
 - Unterstützung beim Aufbau und der Betreuung einer heimatgeschichtlichen Sammlung und deren Präsentation sowie einer Erinnerungsstätte in Owen für das Haus Teck.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch ehrenamtliche Arbeit der Vereinsmitglieder, Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen (z.B. Vorträge, Ausstellungen, Veröffentlichungen, Führungen, Lehrsafahrten, Lesungen etc.)
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern entsprechend der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
4. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Teil des Aufnahmeantrages ist die Erteilung einer Beitragseinzugsermächtigung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand gemäß § 7, 1 dieser Satzung erfolgen.
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.
Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird dazu ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem

- (1) Vorsitzenden
- (2) stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) Kassenwart(in)
- (4) Schriftführer(in) und
- (5ff.) Beisitzern(innen).

Die Anzahl der Beisitzer(innen) wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Erstellen einer Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist erforderlich.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Beiträge und über die Vereinsauflösung
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentliche Einladung im ortsüblichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Owen einberufen. Auswärtige Mitglieder werden gesondert eingeladen.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
4. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Owen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Erfüllung der Zwecke des Vereins nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.